

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 37

Artikel: Ein Militärgefängnis oder eine Militärstrafanstalt

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95364>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und es änderte sich weder im Vereins-Vorstande noch im Vereinsleben und -Wesen irgend etwas. Nach aller Voraussicht würden den jehigen Verbänden sc. keine Mehrkosten erwachsen, als diejenigen, welche durch die Absendung ihrer Präsidial-Mitglieder zur Präsidial-Versammlung entstehen. Um die allgemeine Vereinigung zu einem „deutschen Kriegerverbande“ nach vorstehenden Grundsätzen zu realisiren, würde baldigst ein Delegententag aller zeitigen Verbände bzw. Vereine nach einem der Centralorte Deutschlands (Frankfurt a. M.) von mir auszuschreiben sein, dessen Theilnehmer die unbeschränkte Vollmacht ihrer Vertretenen zum Abschluß des Verbandes nach den dort zu treffenden Vereinbarungen mitzubringen hätten, so daß dieser letztere endlich zur Thatache würde und sofort Sr. Majestät dem Kaiser gemeldet werden könnte. Den verehrlichen Verein bitte ich ergebenst das Vorstehende in kameradschaftliche Erwägung zu ziehen und mich bis zum 15. September d. J. in Kenntniß zu setzen, ob die Zustimmung erfolgt ist. Bei meiner Anwesenheit in Berlin habe ich in den Tagen vom 20. bis 25. Juli d. J. die Vorstände und einige der einflußreichsten Herren Kameraden des „deutschen Kriegerbundes“ und der allgemeinen deutschen Krieger-Kameradschaft mündlich mit Obigem bekannt gemacht und nach erfolgtem Meinungs-Austausch die Zusicherung völligen Einverständnisses erhalten. Gewiß verkenne ich nicht, daß trotz der Belassung der größten Freiheit die neue Organisation hier und da Opfer bedingt. Dieselben werden aber nur verschwindend klein sein, und gebe ich mich der Überzeugung hin, daß der Gewinn der allgemeinen Vereinigung und des kaiserlichen Protektorats jedes Bedenken überwiegt. Ich bin außer Stande jedem einzelnen Ortsvereine dies Schreiben zuzusenden, sondern muß mich darauf beschränken, es für die Hauptvereine und Verbände zu thun, mit der Bitte Ihrerseits die beifolgenden Exemplare in Ihren Kreisen, Gauen oder Bezirken verbreiten, sowie durch Ihre Presse das Schreiben zur weitesten Verbreitung bringen zu wollen. Der General der Infanterie z. D. von Glümer.“ — Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß hiermit der geeignete Weg gefunden ist, um das lang ersehnte Ziel endlich zu erreichen. Die Kriegervereins-Sache, welche bisher durch eine Spaltung in mehrere Verbände und andere Umstände sehr gehemmt war, wird einen neuen, vielleicht über Erwartungen großartigen Aufschwung nehmen, wenn die Vereine des ganzen Reiches zu einem alle umfassenden Verbande unter dem Protektorat Kaiser Wilhelms vereint sein werden.

Rüstow's Tod ist in Deutschland keineswegs unbemerkt geblieben, wer den eminenten deutschen Militärschriftsteller aus seinen Werken kannte, und die Zahl der Kenner ist groß, bedauert das Hinscheiden dieses hochintelligenten Mannes, wenn schon sich derselbe frühzeitig von der Vertretung spezifisch preußischer Interessen getrennt hatte. Sy.

Ein Militärgesängnis oder eine Militärstrafanstalt.

(Schluß.)

Wir müssen verlangen, daß der Unterschied zwischen Gefängnis und Zuchthaus streng aufrecht erhalten werde. — Dieses ist beim Militär sehr nothwendig, da in diesem Vergehen bestraft werden, und streng bestraft werden müssen, welche im bürgerlichen Leben gar keine Vergehen sind.

Der Unterschied zwischen Gefängnis- und Zuchthausstrafe verschwindet beinahe ganz, wenn erstere in einem Zuchthaus abgeführt werden muß.

Zur Zeit als die Kantone die militärischen Strafen vollzogen, konnte, wie oben angedeutet, der Unterschied leichter durch die Wahl der Lokalität, in welcher ein zu Gefängnis Verurtheilter untergebracht wurde, aufrecht erhalten werden. Dieser Unterschied sollte auch bei den durch die neue Militärorganisation geschaffenen Verhältnissen, mehr als bis jetzt geschieht, gemacht werden.

Wir müssen daher dem Wunsch Ausdruck geben, daß die Eidgenossenschaft Bedacht nehmen möchte sich eine Strafanstalt für die Leute, welche von Kriegsgerichten zu Zuchthaus verurtheilt werden, zu verschaffen; ebenso sollte sie Vorlehrungen treffen, daß Diejenigen, welche mit Gefängnisstrafe belegt werden, in geeigneter Weise anderwärts untergebracht werden könnten.

Der Kostenpunkt wird wohl als unübersteigliches Hinderniß gegen Ausführung dieses Gedankens geltend gemacht werden.

Doch wir sagen, ein Staat, der auf seine Einrichtungen so stolz ist, muß die Opfer zu bringen wissen, welche nothwendig sind einem schreitenden Nebelstand abzuholzen.

Doch diese Opfer sind nicht so unerschwinglich als sie sich darstellen mögen. Die Eidgenossenschaft wird sich gewiß nicht finanziell ruiniren, wenn sie eine Strafanstalt bauen läßt.

Sollte man aber wirklich glauben, daß die Errichtung einer großartigen Strafanstalt, wie sie heutzutage jedenfalls belieben würde, die finanziellen Kräfte der Eidgenossenschaft übersteige, so könnte man doch mit verhältnismäßig geringen Kosten in irgend einem Theile der Schweiz irgend ein altes Schloß, Kloster u. dgl. erwerben. Der Kanton Aargau hat s. B. ähnlich gehandelt, als er das Schloß Narburg kaufte und lange als Strafanstalt benützte.

Beinahe alle Wochen lesen wir in den Zeitungen, daß irgend ein Soldat (in den meisten Fällen wegen Kameradschaftsdiebstahl) zu einer kürzern oder längern Zuchthausstrafe verurtheilt worden sei.

Die Furcht, daß, wenn die Eidgenossenschaft auf irgend eine Weise eine Militärstrafanstalt erwirbt, diese leer stehen würde, ist daher unbegründet.

Wenn aber die Eidgenossenschaft schon für den eigenen Bedarf eine Strafanstalt braucht, so soll sie auch Bedacht nehmen, sich eine solche zu verschaffen.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß die Militärverwaltung die Nothwendigkeit einer solchen längst erkannt und nur der Kostenpunkt sie abgeschreckt hat, den Gedanken weiter zu verfolgen. Doch so triftig die Gründe auch sein mögen, uns scheinen sie nicht gewichtig genug, auf das Project zu verzichten.

Wie früher die Kantone, soll jetzt die Eidgenossenschaft für Verwahrung der Straflinge, deren Unterhalt ihr zufällt, sorgen können. Sie soll nicht wie gewisse kleine Kantone auf das gefällige Entgegenkommen der größern angewiesen sein.*)

Es ist auch eine Frage, ob sich bei einer besondern Strafanstalt für den Fiskus nicht besondere Vortheile ergeben würden.

Es wäre erst noch zu untersuchen, ob es die Eidgenossenschaft mehr kosten würde, wenn sie für Unterbringung der Straflinge in einer eigenen Anstalt sorgt, als wenn sie dieselben in den Strafanstalten der Kantone verpflegen läßt.

Die Kantone thun bekanntlich nichts umsonst. Die Eidgenossenschaft muß für jeden Strafling ein reichlich bemessenes Kostgeld zahlen. Doch da, wo die Kantone ihre Rechnung finden, sollte auch die Eidgenossenschaft nicht zu kurz kommen.

Ueberdies was die Kantone früher haben thun können, und jetzt noch thun, das muß auch die Eidgenossenschaft vermögen.

Sollte man aber in Folge der finanziellen Verhältnisse und dringenderer Ansprücherungen, welche an die Eidgenossenschaft herantreten, glauben, daß für den Augenblick weder der Bau einer besondern Strafanstalt, noch Erwerbung eines passenden Gebäudes möglich sei, und um eine momentane größere Auslage zu ersparen, sich auch fernerhin damit begnügen wollen, die zur Buchthausstrafe Verurtheilten, wie bisher in den kantonalen Buchthäusern unterzubringen, so glauben wir doch, es sollte ernstlich Bedacht darauf genommen werden, wenigstens die Leute, welche zu Gefängniß verurtheilt wurden, an einem passendem Ort, als in kantonalen Buchthäusern unterzubringen.

Dieses wäre leicht und könnte beinahe ohne Kosten bewirkt werden. Warum sollte man die Gefängnißstrafe nicht in eine strenge Internirung z. B. auf Luziensteig verwandeln können?

Geringe bauliche Vorkehrungen würden genügen, hier einen geeigneten Strafauenthalt zu schaffen.

Ein geringes Personal würde ausreichen, die Aufsicht und Bewachung zu führen.

Selbstverständlich müßte ein besonderes, streng zu handhabendes Neglement die Einzelheiten festsetzen. Doch auf dieses einzugehen, so weit sind wir leider noch nicht. Es genügt uns für heute, die Sache in Unregung zu bringen, und zu zeigen, wie leicht es wäre, einem argen Mangel ohne große

Aussagen, die man jetzt zu vermeiden sich bestrebt, abzuholzen.

Immerhin wünschen wir, daß der Gedanke, eine besondere eidgenössische Strafanstalt zu schaffen, nicht ganz aus den Augen gelassen und sobald die Umstände es erlauben, verwirklicht werde.

Die Türken und ihre Freunde und die Ursachen der serbisch = bulgarischen Erhebung. Allen Turkophilen gewidmet von Spiridon Gopcevic. Im Selbstverlag und durch alle Buchhandlungen. Wien, 1878. gr. 8°. S. 108. Preis 1 Fr. 75 Cts.

Der Herr Verfasser ist der Ansicht, daß nur Diejenigen für die Türken schwärmen, welche sie nicht kennen. Er gibt sich Mühe dieselben in ihrer wahren Gestalt und nicht wie sie eine gekaufte Presse schildert, darzustellen. Für seine Aussprüche führt er viele glaubwürdige Gewährsmänner an. Wenn auch nur ein geringer Theil von dem was er berichtet wahr ist, so ist es eine Schmach für Europa, daß es diese Unmenschen nicht schon längst aus Europa verjagt, oder noch besser vom Erdboden vertilgt hat. — Wegen der Behauptung, daß auch in diesem Kriege die „Neue Freie Presse“ sich wieder u. zw. dieses Mal an die Türkei verkaufte habe, und daß dieses der Grund sei, weshalb sie für diesen Barbarenstaat Partei ergriffen und seine Interessen vertreten habe, darüber wird Herr Gopcevic wohl keinen Preßprozeß bekommen.

Geschichte des 1. Badischen Leib-Dragonер-Regiments Nr. 20 und dessen Stammregiment des Badischen Dragoner-Regiments von Freystadt von 1803 bis zur Gegenwart. Von Ferdinand Rau, Premier-Lieutenant und Regiments-Adjutant im Regiment. Mit Uebersichtskarten, Skizzen und Plänen. Berlin, 1878. Ernst Siegfried Mittler & Sohn. gr. 8°. S. 270. Preis 7 Fr. 50 Cts.

Die Geschichte des Regiments ist reich an schönen Reiterthaten. Im Jahr 1803 errichtet, hat dasselbe in allen Feldzügen, an welchen badische Truppen Theil nahmen, Verwendung gefunden. Der erste Feldzug, an welchem das Regiment Theil nahm, war der von 1806/7 gegen Preußen und Russland. Dann kommt der von 1809, wo es, abgesehen von vielen kleinen Gefechten, bei Eckmühl, Aspern und Wagram gegen die Österreicher kämpfte. — 1813 finden wir das Regiment bei Lützen, wo es ein preußisches Garde-Füsilier-Bataillon sprengt, und der Marschall Ney, welcher die Attacke mitmachte, an seiner Spize verwundet wird und ein Pferd unter dem Leib verliert; später kämpfte das Regiment bei Bautzen, an der Katzbach und bei Leipzig. Nach letzterer Schlacht gab der Kaiser dem Regiment mit der schmeichelhaften Versicherung, daß dem Regiment die Achtung der ganzen französischen Armee folge, die Erlaubniß nach Baden zurückzukehren. Von 640 Mann und 660 Pferden hatte das Regiment 14 Offiziere, 256 Mann und 330 Pferde verloren. Außerdem waren 100 Mann

*) Bekanntlich waren viele kleine Kantone oft genöthigt Verträge wegen Aufnahme ihrer Straflinge in fremde Strafanstalten abzuschließen. Dieses aus dem Grunde, weil sie eigene Buchthäuser zu erbauen nicht vermochten.